

1. Wie hoch ist der monatliche Geldbetrag, den jeder erhält?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass alle Bürger der Stadt Erfurt, unabhängig von der Nationalität, bei Vorliegen einer Bedürftigkeit einen Anspruch auf eine existenzielle Grundsicherung haben.

Bei Asylbewerbern sind zunächst leistungsberechtigte Asylbewerber, welche sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und leistungsberechtigte Asylbewerber nach § 3 AsylbLG, welche sich seit weniger als 15 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zu unterscheiden.

Weiterhin sind die auszureichenden Monatsleistungen abhängig von der Art der Unterkunft – entweder Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft.

Bei leistungsberechtigten Asylbewerbern, welche in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, werden die gewährten Sachleistungen für das Wohnen und Energie sowie für die Bereitstellung der Innenausstattung der Unterkunftsräume bei der Berechnung der Leistungen in Abzug gebracht.

Weiterhin ist die Höhe der Leistung abhängig vom Alter des leistungsberechtigten Asylbewerbers sowie der Art des Zusammenlebens.

Zur besseren Übersicht der konkreten Geldbeträge wird auf die Anlage zu dieser Drucksache verwiesen.

2. Wie gliedert sich der Geldbetrag auf?

Der auszureichende Geldbetrag gliedert sich prozentual analog der Zusammensetzung des Regelbetrages nach dem II. Sozialgesetzbuch ("Hartz 4") wie folgt auf:

Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	35,50%
Bekleidung und Schuhe	8,40%
Wohnen, Energie und Instandhaltung	8,36%
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	7,58%
Gesundheitspflege	4,30%
Verkehr	6,30%
Nachrichtenübermittlungen	8,83%
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	11,04%
Bildung	0,38%
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	1,98%
andere Waren und Dienstleistungen	7,32%

3. Werden Möbel extra gestellt...?

Nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO) ist die Stadt Erfurt, wie jede andere Kommune auch, gesetzlich verpflichtet, in den Gemeinschaftsunterkünften bestimmte Mindestbedingungen hinsichtlich der Ausstattung der Räume vorzuhalten. Dazu gehören selbstverständlich unter anderem auch entsprechende Möbel im einfachen Preissegment.

4. Sind die Bescheide zeitlich begrenzt, um den Menschen einen Anreiz zur Arbeit zu geben?

Die Bewilligungsbescheide nach dem AsylbLG sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt; eine Begrenzung aus Anreizgründen wäre gesetzlich auch nicht zulässig. Davon unabhängig dürfen Asylbewerber in den ersten drei Monaten nach Übertritt in das Bundesgebiet überhaupt nicht arbeiten.

Anlage:

Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG	Alleinstehend Alleinerziehend	Paare (pro Person)	Erwachsene im Haushalt anderer	Jugendliche von 14 – 18 Jahren	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	Kinder von 0 - 6 Jahren
in Wohnungen	399 EUR	360 EUR	320 EUR	302 EUR	267 EUR	234EUR
in Gemeinschaftsunterkünften	335 EUR	303 EUR	269 EUR	269 EUR	242 EUR	211EUR
Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG	Alleinstehend Alleinerziehend	Paare (pro Person)	Erwachsene im Haushalt anderer	Jugendliche von 14 – 18 Jahren	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	Kinder von 0 - 6 Jahren
in Wohnungen	388 EUR	349 EUR	311 EUR	299 EUR	262EUR	232 EUR
in Gemeinschaftsunterkünften	326 EUR	293 EUR	261 EUR	266 EUR	237 EUR	209 EUR